



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

50Hertz Transmission GmbH
Heidestraße 2
10557 Berlin

Amprion GmbH
Robert-Schuman-Straße 7
44263 Dortmund

TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

TransnetBW GmbH
Osloer Straße 15 – 17
70173 Stuttgart
E-Mail: eeg-evu@transnetbw.de

MD Dr. Philipp Steinberg
Abteilungsleiter
Wirtschaftsstabilisierung und
Energiesicherheit

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6101

buero-we@bmwk.bund.de

www.bmwk.de

**Betreff: Erläuterung der Rechtsauffassung des BMWK zu
Fristenregelungen im Strompreisbremsengesetz (StromPBG)**

Berlin, 18.03.2024

Seite 1 von 6

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Implementierung des Strompreisbremsengesetzes (StromPBG) sind vereinzelt Unklarheiten und Widersprüche im Wortlaut des Gesetzes zutage getreten, die zu Unsicherheiten bei dessen Auslegung und Anwendung führen könnten. Um eine einheitliche und sachgerechte Umsetzung zu gewährleisten, hält es das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für erforderlich, seine Rechtsauffassung hinsichtlich bestimmter Schlüsselaspekte des Gesetzes darzulegen. Diese Klarstellung betrifft insbesondere die Möglichkeit zur Verlängerung der Fristen zur Einreichung von finalen Selbsterklärungen durch



Seite 2 von 6

Letztverbraucher gem. § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG (im Falle sonstiger Letztverbraucher iVm. § 7 Abs. 2 Nr. 4 StromPBG) sowie darauf bezogener Fristen und Sanktionen. Darüber hinaus wird die Auffassung des BMWK zur Auslegung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG klargestellt.

1. Verlängerung der Fristen zur Einreichung von finalen Selbsterklärungen und automatische Verlängerung der damit verbundenen Fristen:

Nach eingehender Beratung mit der Prüfbehörde sowie den betroffenen Verbänden möchten wir die folgende Rechtsauffassung des BMWK erläutern:

Gemäß § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG (im Falle sonstiger Letztverbraucher iVm. § 7 Abs. 2 Nr. 4 StromPBG) sind bestimmte Letztverbraucher iSd. StromPBG verpflichtet, bis zum 31. Mai 2024 eine finale Selbsterklärung gegenüber ihrem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (bzw. ihrem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber im Falle von sonstigen Letztverbrauchern) abzugeben. In Anbetracht der für die Abgabe der finalen Selbsterklärung erforderlichen Unterlagen und Testate ist die Einhaltung dieser Frist für einige betroffene Adressaten faktisch unmöglich. Das BMWK hält daher eine Auslegung anhand des Sinns und Zwecks des Gesetzes für erforderlich um zu verhindern, dass das Gesetz Unmögliches von den Adressaten verlangt. Aus Sicht des BMWK ist § 30 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG daher so auszulegen, dass Adressaten das Recht haben, in besonderen Fällen eine Verlängerung der dort geregelten Frist um drei Monate bis zum 31. August 2024 zu beantragen.

Ein entsprechend begründeter Antrag ist durch den betroffenen Letztverbraucher bei der Prüfbehörde zu stellen. Diese wird dem



Seite 3 von 6

Letztverbraucher die Fristverlängerung per E-Mail bestätigen, der die Genehmigung seinem Elektrizitätsversorgungsunternehmen (bzw. im Falle des sonstigen Letztverbrauchers dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber) vorzulegen hat.

Die gewährte Fristverlängerung führt automatisch zur Verlängerung aller mit der finalen Selbsterklärung verbundenen Fristen, einschließlich der Frist für die Endabrechnung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen gegenüber den Letztverbrauchern gem. § 12 Abs. 3 StromPBG, die sich somit auf den 30. September 2024 verlängert. Nähere Informationen zum Ablauf des Verfahrens und zu den zu verlängernden Fristen werden in den *Häufig gestellten Fragen (FAQ)* zu den Energiepreiskontrollen veröffentlicht.

Das BMWK vertritt die Auffassung, dass, sofern vor dem 31. Mai 2024 ein Antrag auf Fristverlängerung gestellt wird, von der Sanktionierung von Rechtsverstößen abgesehen werden muss, solange die Verlängerung wirksam ist. Dies gilt auch für Fälle, in denen das Gesetz bestimmte Rechtsfolgen vorsieht. So sollen Rückforderungen nach § 12 Abs. 4 und 2a S. 2 StromPBG im Falle einer Fristverlängerung erst am 30. September 2024 erfolgen. Auch soll die bußgeldbewehrte Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 43 Abs. 1 Nr. 6 StromPBG sowie die Reduzierung der anzuwendenden Höchstgrenze auf null gemäß § 9 Abs. 5 S. 2 StromPBG bei nicht rechtzeitiger Abgabe der finalen Selbsterklärung auf Fälle beschränkt sein, in denen bis zum 31. August 2024 keine finale Selbsterklärung eingereicht wird.

2. Auslegung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG und des § 33 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG:

Gem. § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG haben Elektrizitätsversorgungsunternehmen dem regelzonenverantwortlichen



Seite 4 von 6

Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich nach der Endabrechnung nach § 12 StromPBG, jeweils spätestens bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres zusammengefasst die Endabrechnung der im Vorjahr gewährten Entlastungsbeträge zu melden. Diese Pflicht gilt gem. § 7 Abs. 2 Nr. 5 StromPBG auch für sonstige Letztverbraucher.

Eine Anwendung der Norm dergestalt, dass der 31. Mai des Jahres 2024 gemeint ist, steht im Widerspruch zu der Regelung des § 12 Abs. 3 StromPBG, welcher für die der Mitteilung zwingend vorgelagerten Endabrechnungen im Verhältnis Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Letztverbraucher eine Frist bis zum 30. Juni 2024 gewährt. Zur Auflösung dieses Widerspruchs hat aus Sicht des BMWK eine Auslegung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG nach Sinn und Zweck und der Systematik des Gesetzes zu erfolgen.

Danach ist der letztmögliche Zeitpunkt zur Übermittlung der zusammengefassten Endabrechnung der 31. Mai 2025. Das Bezugsjahr der zusammengefassten Endabrechnung muss zudem nach Sinn und Zweck der Norm das Jahr 2023 sein, da im Jahr 2024 aufgrund des Auslaufens der Strompreisbremse zum 31. Dezember 2023 keine Entlastungen gewährt werden. Entsprechend interpretiert das BMWK auch § 33 Abs. 1 Nr. 2 StromPBG so, dass der 31. Juli 2025 als Frist zu verstehen ist.

Da der Wortlaut des § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG nicht eindeutig ist, soll eine Abrechnung zum 31. Mai 2024 aus Sicht des BMWK jedoch möglich bleiben.

Das BMWK ist daher mit dem Folgenden Vorgehen einverstanden:



Seite 5 von 6

Die Elektrizitätsversorgungsunternehmen / sonstigen Letztverbraucher, die bereits zum 31. Mai 2024 eine i.S.d. § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG zusammengefasste und gem. § 34 StromPBG geprüfte Endabrechnung an die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber übermitteln können, haben die Möglichkeit dies zu tun. Die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber erstellen die Abrechnung mit den jeweiligen Elektrizitätsversorgungsunternehmen / sonstigen Letztverbrauchern zum 31.08.2024. Die übrigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen / sonstigen Letztverbraucher übermitteln ihre zusammengefassten Endabrechnungen sodann spätestens zum 31. Mai 2025 an die regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber. Für diese erfolgt die Endabrechnung zum 31.08.2025.

3. Auslegung des § 7 Abs. 2 Nr. 3 StromPBG iVm. § 12 Abs. 3 StromPBG und des § 7 Abs. 2 Nr. 5 iVm. § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG:

Gem. § 7 Abs. 2 Nr. 3 StromPBG iVm. § 12 Abs. 3 StromPBG sind sonstige Letztverbraucher dazu verpflichtet, dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 30. Juni 2024 zusammengefasst die Endabrechnung der im Vorjahr gewährten Entlastungsbeträge zu melden. Im Falle der Fristverlängerung, wird diese Frist auf den 30. September 2024 erweitert.

Die Vorschriften zur Prüfung nach § 34 StromPBG erstreckt sich im Falle des sonstigen Letztverbrauchers auf die Endabrechnung nach § 12 Abs. 3 StromPBG. In den Fällen des sonstigen Letztverbrauches muss lediglich die Meldung nach § 12 Abs. 3 StromPBG durch einen Wirtschaftsprüfer testiert werden, eine Prüfung der Endabrechnung



Seite 6 von 6

nach §31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG sieht das Gesetz für den sonstigen Letztverbraucher nicht vor.

In § 7 Abs. 2 Nr. 5 StromPBG ist die Pflicht zur Abgabe einer Endabrechnung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG für den sonstigen Letztverbraucher weiterhin vorgesehen. Es muss sichergestellt werden, dass neben der testierten Meldung nach § 12 Abs. 3 StromPBG also auch eine Meldung nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 lit. b StromPBG bei dem regelzonenverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber eingeht, welche mit der Meldung nach § 12 Abs. 3 StromPBG korrespondiert.

Wir möchten Sie bitten, denjenigen Elektrizitätsversorgungsunternehmen und sonstigen Letztverbrauchern, die von Ihnen Vorauszahlungen im Rahmen des StromPBG erhalten haben, Kopie dieses Schreibens zur Kenntnis zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Philipp Steinberg